Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Landkreise
kreisfreie Städte
Landesamt für Statistik

nachrichtlich:
ZBFS
Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

NAME
Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
	I3/6072.04-1/21	13.06.2019

Vollzug des SGB II; hier: Belastungsausgleich nach Art. 5 AGSG; allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden allgemeinen Hinweise. Das AMS vom 30.08.2018 wird aufgehoben.
Änderungen sind ausschließlich in Ziff. 2.2 Buchst. b und d enthalten.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse
http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php , dort Ziff. 8 Buchst. c.

1. Allgemeines

Der Belastungsausgleich nach Art. 5 AGSG dient zugleich zur Abfederung der

- Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005,
- Zuständigkeitsänderung auf Landesebene vom 1. Januar 2007 (Herabzonung der Zuständigkeit für Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler von der Bezirksebene auf die örtliche Ebene),
- Leistungsausgaben für Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), eingeführt zum 1. Januar 2011

und der damit einhergehenden, sich jährlich wiederholenden Belastungen
(Art. 5 Abs. 1 S. 1 AGSG).

Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr) erwachsen sind. Die Durchführung obliegt dem Landesamt für Statistik
(Art. 5 Abs. 5 S. 2 AGSG).

2. Berechnungsgrundsätze

Für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis wird jährlich eine „Bilanzrechnung“ erstellt, in die die diversen Wirkungen der o. g. Rechtsänderungen einbezogen werden. Die Grundlagen der Berechnung sind in der (auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 5 S. 1 AGSG erlassenen) Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt und wurden vorab mit den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Die im Rahmen des Belastungsausgleichs ermittelten rechnerischen Be- und Entlastungen spiegeln aufgrund der oben dargestellten Pauschal- und Fiktivberechnungen nicht mehr einen tatsächlichen Be- und Entlastungsstand wider.

So wird z.B. noch der Großteil der Belastungen, aber keine der Entlastungen aktualisiert. Die Berechnungen sind lediglich dazu gedacht und geeignet, Verteilungsgerechtigkeit bei der Ausschüttung der Zuweisungsmasse herzustellen.

Im Einzelnen:

2.1 Spitz berechnete Belastungen

Die Ausgaben für

- Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 SGB II
- sowie für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BuT)

werden jährlich spitz ermittelt (§ 1 Abs. 2 S. 1 AVSG).

In Bezug auf die KdU-Ausgaben werden die im Kalenderjahr beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zur Erstattung angemeldeten und mit dem Bund abgerechneten Aufwendungen zugrunde gelegt (§ 3 S. 1 AVSG). Datenkorrekturen sind stets beim ZBFS anzumelden. Für die Abrechnung mit dem Bund ist die vierjährige Verjährungsfrist zu beachten (vgl. AMS zu „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Information für die künftigen Haushaltsplanungen; Verteilung auf Landesebene“, Gliederungspunkt 4, veröffentlicht unter http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php , dort Ziff. 8 Buchst. a. Die Datenkorrektur wird beim Belastungsausgleich für dasjenige Jahr berücksichtigt, in dem die Berichtigung beim ZBFS erfolgt.

In Bezug auf die BuT-Ausgaben werden die von den Kommunen an das ZBFS und von diesem an das BMAS gemeldeten Aufwendungen zugrunde gelegt (§ 3 S. 2 AVSG). Für Datenkorrekturen in Bezug auf BuT gilt das zu KdU-Ausgaben Gesagte analog (vgl. i. E. AMS zu „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“, Gliederungspunkt 2.2, veröffentlicht unter http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php , dort Ziff. 8 Buchst. b; sie sind ebenfalls beim ZBFS anzumelden.

2.2 Spitz berechnete Entlastung - Bundesbeteiligung an KdU

a) Grundsatz

Die Bundesbeteiligung an KdU wird grundsätzlich als Entlastung angerechnet (§ 1 Abs. 2 S. 2 AVSG). Es werden die durch das ZBFS beim BMAS abgerufenen und an die kreisfreien Städte und Landkreise weiter gegebenen Bundesmittel zugrunde gelegt.

b) Nicht zu berücksichtigende Anteile der Bundesbeteiligung

Unberücksichtigt bleiben folgende Anteile der Bundesbeteiligung an KdU:

- die Anteile, die für die Jahre 2015 bis 2017 im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz gewährt wurden und ab dem Jahr 2018 als allgemeine Kommunalentlastung (in Höhe von 5 Mrd. € jährlich) gewährt werden (§ 1 Abs. 2 S. 3 AVSG i. V. m. § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II); Informationen zu den jeweils aktuell gültigen Prozentpunktsätzen nach § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II finden sich in der Anlage des jeweils aktuell gültigen AMS „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“, veröffentlicht unter https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php dort Ziff. 8 Buchst. b.
- sowie 1,2 Prozentpunkte, die in der Bundesbeteiligung enthalten sind und für Verwaltungskosten infolge des Vollzugs der BuT gedacht sind (§ 1 Abs. 2 S. 3 AVSG).

Technisch wird die Bundesbeteiligung zunächst voll berücksichtigt, sodann werden fiktive Ausgaben in der vorgenannten Höhe abgesetzt.

c) Bundesmittel für BuT sowie für fluchtbedingte Kosten

Die Bundesanteile an KdU, die als mittelbarer Ausgleich für die Sachausgaben für BuT sowie für die fluchtbedingten Kosten gedacht sind (§ 46 Abs. 8 und 9 SGB II) werden angerechnet. Das ist folgerichtig, da auch die jeweiligen Aufwendungen als Belastungen eingerechnet werden (zu den BuT-Ausgaben vgl. oben Buchst. a; die fluchtbedingten Kosten sind Teilmenge der KdU-Ausgaben, die ebenfalls spitz ermittelt und vollständig als Ausgaben berücksichtigt werden).

d) Berücksichtigung der Umverteilung nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG

Das Ergebnis der im Folgejahr durchgeführten Umverteilung nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG (vgl. AMS zu „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“, Gliederungspunkt 4, veröffentlicht unter http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php , dort Ziff. 8 Buchst. b, ist beim Belastungsausgleich zu berücksichtigen.

Das zu berücksichtigende „Ergebnis der im Folgejahr durchgeführten Umverteilung“ umfasst

- die durch das ZBFS festgesetzten Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten nach Art. 3 Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 S. 1 AGSG,
- sowie die damit untrennbar verbundenen Nach- oder Rückzahlungen nach § 46 Abs. 11 S. 4 SGB II zu den bis zum Erlass der BBFestV bereits abgerechneten KdU unter Anwendung der durch die BBFestV geänderten Beteiligungsquote. Diese Nach- oder Rückzahlungen wirken sich auf die Verteilungsmasse sowie auf die Herausgabepflichten der einzelnen Kommunen im Rahmen der Umverteilung aus. Sie müssen sich daher auch auf den Belastungsausgleich auswirken.

Die Anrechnung der Bundesbeteiligung erfolgt also im Ergebnis in der Weise, wie sie letztlich bei den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen ankommt / nach der Umverteilung verbleibt.

In Abweichung zur Berechnung des Belastungsausgleichs im Übrigen, wonach ausschließlich im Bezugsjahr entstandene Be- und Entlastungen einbezogen werden, ist das Ergebnis der im Folgejahr durchgeführten Umverteilung beim Belastungsausgleich bereits für das Bezugsjahr zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 Satz 4 AVSG).

2.3 Festbeträge

Alle übrigen Ent- und Belastungspositionen werden nicht mehr jährlich spitz ermittelt. Stattdessen wurden je Kommune Festbeträge festgelegt, die jeweils auf eine einmalige Ermittlung in früheren Jahren zurückgehen (§ 1 Abs. 1 S. 1 AVSG).

Unter die in Festbeträge aufgegangenen Belastungen fällt z. B. auch der mit der Einführung des SGB II entstandene Verwaltungsaufwand infolge Vollzug des SGB II.

Entlastungen, die unmittelbar bei den kreisfreien Städten und Landkreisen entstanden und in die Festbeträge eingegangen sind, sind insbesondere die seit der Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005 nicht mehr anfallenden Sozialhilfekosten für erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen; diese migrierten in das Leistungsregime des SGB II. Als Entlastung eingerechnet ist auch der Verwaltungs-Minderaufwand der Sozialämter.

Die mit den Rechtsänderungen verbunden Entlastungen der Bezirke wurden ebenfalls als Festbeträge festgeschrieben (§ 2 AVSG) und werden jährlich entsprechend der jeweiligen Umlagekraft auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden umgelegt (§ 1 Abs. 3 AVSG). Entlastungen der Bezirke ergeben sich insbesondere

- aus dem Entfallen der stationären Krankenhilfeleistungen für in das SGB II migrierte Personen, die seit Einführung des SGB II gesetzlich krankenversichert sind (die Zahlung der KV-Beiträge wird durch den Bund finanziert),
- sowie aus der Herabzonung der Zuständigkeit für Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler von der Bezirksebene auf die örtliche Ebene zum 1. Januar 2007.

Die o. g. Entlastungswirkungen treten jährlich ein. Seit der jeweiligen Festschreibung als Festbeträge werden sie nicht mehr entsprechend ihrer hypothetischen Entwicklung in den Jahren 2007 ff angepasst.

Datenkorrekturen in Bezug auf die Festbeträge sind im Falle erheblicher Unrichtigkeiten möglich (§ 1 Abs. 1 S. 2 AVSG). Sie sind beim Landesamt für Statistik anzumelden und wirken für die Zukunft.

2.4 Ausgleichsfähige Belastungen

Die in Ziff. 2.1 bis 2.3 genannten Be- und Entlastungen werden saldiert. Es verbleiben „rechnerische Belastungen“. Diese stellen zugleich die „ausgleichsfähigen Belastungen“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 AGSG dar.

3. Zuweisungsmasse, Zuweisungen

Die Höhe der Zuweisung hängt vom o. g. Berechnungsergebnis und von der Höhe der in den Haushalt eingestellten Zuweisungsmasse ab (Art. 5 Abs. 1 S. 2 AGSG). Diese wird jährlich – auf der Grundlage des kommunalen Spitzengesprächs über die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs zwischen StMFH, StMI und den Kommunalen Spitzenverbänden, jeweils für den kommenden Belastungsausgleich bestimmt.

Aufgrund dieser vorausschauenden Festlegung kann ein voller Ausgleich der „ausgleichsfähigen Belastungen“ nicht immer gewährleistet werden. Ist die Zuweisungsmasse niedriger als die Summe der „ausgleichsfähigen Belastungen“ aller per Saldo rechnerisch belasteten Kommunen, werden die ausgleichsfähigen Belastungen nur anteilig ausgeglichen (Art. 5 Abs. 1 S. 3 AGSG). Der Zweck der Berechnungen, Verteilungsgerechtigkeit zu erzielen (vgl. oben Ziff. 2), wird auch hierdurch erreicht. Ist die Zuweisungsmasse höher als die Summe der „ausgleichsfähigen Belastungen“ aller per Saldo rechnerisch belasteten Kommunen, wird der Überschuss für eine einwohnerbezogene Mindestentlastung aller kreisfreien Städte und Landkreise verwendet (Art. 5 Abs. 1 S. 4 AGSG).

4. Auszahlungszeitpunkt

Die Zuweisungen werden jeweils nach der erfolgten Umverteilung nach Art. 3 AGSG, frühestens aber zum 15. Juni des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres festgesetzt und ausbezahlt (§ 4 AVSG). Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten entsprechende Bescheide des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Durch die o. g. Regelung wird die Durchführung des Belastungsausgleichs zeitlich mit der Durchführung der Umverteilung koordiniert. Sollte die Umverteilung nach Art. 3 AGSG bis zum 15. Juni des Folgejahres noch nicht durchgeführt sein (z. B. weil die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales noch nicht erlassen wurde), kann auch eine Durchführung des Belastungsausgleichs zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewährleistet werden.

5. Befristung der Regelung

Art. 5 AGSG gilt befristet bis 31.12.2020 (Art. 118 Abs. 2 AGSG). Die Befristung erfolgte ausweislich der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 17/9265) zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 82) „ohne Vorfestlegung, wie eine Folgeregelung ab dem Jahr 2021 aussieht. Denkbare Folgeregelungen könnten z.B. sein:

- die Abschaffung des Belastungsausgleichs bei gleichzeitiger Überführung der Finanzmasse in den allgemeinen Finanzausgleich oder
- eine weitere Verlängerung des Belastungsausgleichs.“

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schumacher
Ministerialrat